

*Ablauf der Referendumsfrist: 26. August 2015
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 350

Gesetz über die Luzerner Polizei

Änderung vom 22. Juni 2015*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. Dezember 2014¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998² wird wie folgt geändert:

§ 32 *Sachüberschrift (neu) und Absatz 2*

Grundsätze

² Insbesondere kann sie ausserordentliche Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung stellen, namentlich wenn diese Aufwendungen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse liegen.

§ 32a *(neu) Kostenersatz bei Veranstaltungen*

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck stellt die Luzerner Polizei dem Veranstalter die Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung.

*K 2015 1999

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2015.

² G 1998 233

² Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Kundgebungen wird unter Vorbehalt von § 32b auf die Rechnungstellung verzichtet.

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden.

§ 32b (neu)

Kostenersatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zusätzlich zum Kostenersatz nach § 32a die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung werden zu höchstens 40 Prozent auf den Veranstalter und zu 60 Prozent auf die an der Gewaltausübung beteiligten Personen aufgeteilt.

³ Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Je nach Einhaltung der Bewilligungsauflagen ist der vom Veranstalter zu tragende Anteil zu reduzieren. Dem Veranstalter können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Juni 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner